



# Statuten des Elternvereines des Öffentlichen Stiftsgymnasiums Seitenstetten

In dieser Fassung beschlossen in der Generalversammlung am 12. November 2015.

7,80

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein des Öffentlichen Stiftsgymnasiums Seitenstetten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Seitenstetten und erstreckt seine Tätigkeit auf den Einzugsbereich des Öffentlichen Stiftsgymnasiums Seitenstetten.

## § 2 Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe

- a) die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
- b) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit den Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- c) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen und
- e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit den Lehrern der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2 lit. a bis e,
  - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des § 2 lit. a bis e, wobei als Vortragende z.B. Lehrkräfte der Schule, die im Inhaltsverzeichnis des Landesschulrates für Niederösterreich enthaltenen Referenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Hauptverband) in Betracht kommen.
  - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter § 2 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
  - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, wenn notwendig auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung,
  - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen,... aufgebracht.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, das Öffentliche Stiftsgymnasium Seitenstetten besuchen.
- (5) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

(2)

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle entsprechend §5 beitragszahlenden Eltern von Schülern im Stiftungsgymnasium Seitenstetten,
- b) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können nur Eltern (Vater und/oder Mutter) der Kinder sein, Welche die Schule besuchen, oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormund, Pflegeeltern,...). Sind beide Elternteile Vereinsmitglieder, haben sie nur ein Stimmrecht. Einander widersprechende Stimmen beider Elternteile gelten als nicht abgegeben. Elternpaare haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
- (3) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Lehrpersonen, deren Kinder das Öffentliche Stiftungsgymnasium Seitenstetten besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand bzw. Elternausschuss (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Beginn des Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, wenn es
  - a) von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen bzw.
  - b) von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Weiters

- c) über Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) und über Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)

Der Zweck der einberufenen außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei einer beabsichtigten Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter/ in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes/Elternausschusses und der Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes/Elternausschusses
- d) Entlastung des Vorstandes/Elternausschusses
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Vorstand bzw. Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, vom Vorstand (=Elternausschuss) vorgenommen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/ in.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter/ in auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder

- entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
  - (11) Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter des Lehrkörpers können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes/Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen.
  - (12) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Veranstaltungen auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands/Elternausschusses**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (2) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/ die Obmann/ Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten tritt an Stelle des Schriftführers der Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des jeweiligen Vorstandsmitglieds seine Vertreter.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 15 Teilnahmeberechtigung von schulbehördlichen Organen an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins sowie an den Sitzungen des Vorstandes können neben den Mitgliedern jeweils über Einladung des Vorstandes Vertreter der Schulbehörde und öffentlicher Einrichtungen sowie andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem Schul- oder Wohlfahrtszweck zugute kommen, der gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.